

II-2920 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1468/J

1977 -11- 17

A N F R A G E

der Abgeordneten REGENSBURGER, HAGSPIEL, HIETL, HUBER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Anwendung des Grunderwerbssteuergesetzes 1955 für
Grundstücke zum Bau von Feuerwehr-Gerätehäusern

Nach dem Grunderwerbssteuergesetz 1955 genießt eine Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft beim Erwerb eines Grundes für diesen Erwerbsvorgang Steuerbefreiung, wenn auf dem Grund ein Amtsgebäude errichtet wird oder der Grund zur Schaffung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen dient.

In vielen Gemeinden werden die Gerätehäuser für die freiwilligen Feuerwehren nicht innerhalb eines großen Amtsgebäudes errichtet, sondern in einer eigenen Gebäulichkeit erstellt, in der häufig neben den Geräte- und Fahrzeugräumen auch Schulungsräume und andere zweckdienliche Lokalitäten eingeplant sind. In solchen Fällen kommt es zur Entrichtung der Grunderwerbssteuer.

Da schwer einzusehen ist, daß zum Beispiel ein öffentlicher Parkplatz mit Recht steuerfrei, was den Grunderwerb anbelangt, ist, dies aber bei beabsichtigter Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung von Rettungs-, Hilfs- und Schutzeinrichtungen sowie zur Schulung von Feuerwehrmännern und zum Zwecke einer Dienstverrichtung für die gesamte Öffentlichkeit nicht der Fall ist, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Entspricht die Auslegung bzw. Anwendung des Grunderwerbssteuergesetzes, im vorigen Zusammenhang gesehen, dem Sinne des Gesetzes ?

- 2.) Wenn ja, sehen Sie einen Weg, Grunderwerbsvorgänge zum Zwecke der Errichtung von Feuerwehrgerätehäusern steuerlich gleich wie z.B. öffentliche Parkplätze zu behandeln ?